

Erster Österreichischer Bericht zur Bekämpfung des Menschenhandels

Der erste Österreichische Bericht zur Bekämpfung des Menschenhandels wird gemäß Punkt 7.1 des „Nationalen Aktionsplans gegen den Menschenhandel“ unter Federführung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten BMeiA in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen österreichischen Ministerien und weiteren Mitgliedern der Task Force Menschenhandel (TF-MH) erstellt. Der Berichtszeitraum erstreckt sich von der Annahme des „Nationalen Aktionsplanes gegen den Menschenhandel“ im März 2007 bis Ende Mai 2008. Der Bericht bietet einen aktuellen Überblick über die getroffenen und geplanten österreichischen Aktivitäten und Maßnahmen im Bereich des Menschenhandels. In Ergänzung dazu erstellten die Arbeitsgruppen „Kinderhandel“ und „Prostitution“ eigene Berichte.

Globale Situation

Menschenhandel stellt eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte und der Menschenwürde dar und ist eines der schlimmsten Verbrechen. Menschenhandel wird zunehmend zu einem weltweiten Problem, welches nur auf globaler Ebene und im internationalen Kontext bekämpft werden kann. Laut einer aktuellen Studie der „International Labour Organisation“ (ILO)¹ werden jährlich 2,4 Millionen Menschen Opfer von Menschenhandel². Menschenhandel entwickelt sich verstärkt zu einer der gewinnbringendsten Formen des organisierten Verbrechens. Gemäß dieser Studie machen kriminelle Netzwerke mit der „Ware Mensch“ einen Gewinn von 32 Milliarden Dollar pro Jahr. Neben dem illegalen Drogen- und Waffenhandel steht Menschenhandel an dritter Stelle hinsichtlich der erzielten Gewinne.

Mehrheitlich sind Frauen und Kinder von Menschenhandel betroffen. Nach Schätzungen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (VN) UNICEF werden weltweit jedes Jahr 1,2 Millionen Kinder Opfer von Menschenhandel.

In der Regel stammen die Opfer von Menschenhandel aus ärmeren Drittstaaten. Hier können u.a. Probleme und Gewalt in der Herkunftsfamilie, ein niedriges Bildungsniveau, Arbeitslosigkeit sowie eine schwierige Wohnsituation eine Rolle spielen.

Situation in Österreich

Österreich ist durch seine Lage im Zentrum Europas von Menschenhandel als Transit- und Zielland betroffen. Schätzungen zufolge sind in Österreich insbesondere die sexuelle Ausbeutung sowie sklavereiähnliche Zustände bei Hausangestellten und Kinderhandel verbreitet.

Laut Österreichischem „Nationalem Aktionsplan gegen den Menschenhandel“ ist der österreichische Ansatz bei der Bekämpfung des Menschenhandels ein umfassender und beinhaltet nationale Koordination, Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und internationale Zusammenarbeit.

¹ siehe ILO-Studie „ILO Action against Trafficking in human beings“, Jahr 2008.

² Die Terminologie „Opfer von Menschenhandel“ versteht im vorliegenden Text Menschen, die in einem konkreten Zusammenhang Opfer sind, ohne ihre Selbstkompetenz und Ressourcen zu leugnen (entspricht dem englischen „victims of trafficking“). Die im Deutschen häufig verwendete Bezeichnung „Betroffene von Menschenhandel“ ist zu vage, weil sie alle am Geschehen Beteiligten inkludiert

Österreich ist Vertragsstaat sämtlicher relevanter internationaler Rechtsinstrumente gegen den Menschenhandel und ist bestrebt, die entsprechenden internationalen Verpflichtungen zu implementieren und durch konkrete Maßnahmen mit Leben zu erfüllen. Im Herbst 2005 verpflichtete sich Österreich mit der Ratifizierung des „VN-Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels“, alle notwendigen Schritte gegen dieses Verbrechen zu setzen. Als erster EU-Mitgliedstaat ratifizierte Österreich das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels im Oktober 2006.

Koordination

Mit Ministerratsbeschluss vom November 2004 wurde in Österreich die Task Force Menschenhandel (TF-MH) unter Leitung des BMeiA eingerichtet, um die österreichischen Maßnahmen gegen dieses Verbrechen zu koordinieren und zu intensivieren. Die TF-MH tagt regelmäßig unter Vorsitz des BMeiA. An den Sitzungen TF-MH nehmen VertreterInnen aller sachlich zuständigen Ministerien, inklusive ausgelagerter Dienststellen, der Länder und Nichtregierungsorganisationen teil. Die regelmäßigen Kontakte und die intensive Zusammenarbeit im Rahmen der TF-MH fördern wechselseitiges Vertrauen und bilden eine solide Basis für konkrete und praktische Fortschritte.

Der engen Zusammenarbeit mit den Bundesländern auf allen Ebenen (Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und internationale Zusammenarbeit) kommt eine große Bedeutung bei. So ist es gelungen, im vergangenen Jahr in jedem einzelnen Bundesland (und insgesamt 13) Ansprechpersonen für „Menschenhandelsfragen“ zu ernennen.

Prävention

Die Sensibilisierung der österreichischen Bevölkerung ist ein wichtiges Ziel im Rahmen der Bekämpfung des Menschenhandels. In den Jahren 2007 und 2008 fanden eine Reihe von medienwirksamen Veranstaltungen, wie z.B. die Diskussions-Plattform "Gemeinsam gegen Menschenhandel" (18. Oktober 2007) statt. Diese Veranstaltung wurde von Bundesministerin Dr. Ursula PLASSNIK, Bundesministerin Dr. Maria BERGER, Bundesministerin Doris BURES und Bundesminister Günther PLATTER gemeinsam eröffnet.

In der Zeit von 13. – 15. Februar 2008 organisierte das „United Nations Office on Drugs and Crime“ (UNODC) mit österreichischer Unterstützung „UN.GIFT -Vienna Forum to Fight Human Trafficking“ im „Austria Center Vienna“. Österreich versucht als Sitzstaat wichtiger internationaler Organisationen Synergien bestmöglich zu nutzen.

Die Sensibilisierung von Exekutivorganen, insbesondere Grenzkontrollorganen im Bereich Menschenhandel durch das BM.I wurde weiter intensiviert.

Die Zusammenarbeit mit den in Österreich ansässigen ausländischen Vertretungsbehörden von Herkunftsländern wurde ausgebaut. Die Aufnahme des Themas Menschenhandel in das Programm der Schulung von KonsularmitarbeiterInnen und die Verteilung von Informationsfoldern an die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland in der jeweiligen Landessprache tragen zur Bewusstseinsbildung bei und erlauben eine verstärkte Sensibilisierung noch vor der Sichtvermerkerteilung.

Opferschutz

Österreich ist die professionelle Betreuung der Opfer von Menschenhandel ein wichtiges Anliegen. In diesem Zusammenhang sollen auch die Bemühungen der Interventionsstelle für

Betroffene des Frauenhandels (LEFÖ-IBF) betont werden. Derzeit finden - in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres (BM.I) – Vorarbeiten statt, um die bundesweite Zuständigkeit von LEFÖ-IBF für Opfer von Menschenhandel zu regeln. Die LEFÖ-IBF wird von der österreichischen Bundesregierung (Bundeskanzleramt-Frauensektion und BM.I) finanziert und 2007 und 2008 substantiell aufgestockt. Es wurde auch eine zusätzliche Übergangswohnung für Opfer von Menschenhandel eingerichtet.

Laut internationalen Organisationen und ExpertInnen nimmt Österreich im Bereich des Opferschutzes eine Vorbildfunktion ein. Opfern von Menschenhandel wird in jedem Fall eine 30-tägige Bedenk- und Erholungszeit zugestanden, die nicht an eine Zusammenarbeit mit den Behörden geknüpft ist. In dieser Zeit dürfen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gesetzt werden. Wenn festgestellt wurde, dass es sich um Opfer des Menschenhandels handelt, können für diese Personen (und unter Umständen auch für Kinder dieser Personen) Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären Gründen von mindestens 6 Monaten Gültigkeitsdauer gewährt werden. Ebenso kommt eine Aufnahme in das ZeugInnenschutzprogramm des BM.I in Betracht, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Opfer von Menschenhandel aufgrund der getätigten Aussage gefährdet ist. Das ZeugInnenschutzprogramm kann auch auf die nahen Angehörigen ausgedehnt werden.

Strafverfolgung

Ein sehr wichtiges Element bei der erfolgreichen Bekämpfung des Menschenhandels ist ein kontinuierlicher nationaler und internationaler Informations- und Erfahrungsaustausch unter den mit der Materie befassten Institutionen. Im Bereich der Strafverfolgung fanden zahlreiche Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen zur Aufdeckung und Verfolgung des Menschenhandels für RichterInnen, StaatsanwältInnen und Angehörige der Exekutive statt. Gerade im Zusammenhang mit der Schengenerweiterung werden Grenzkontrollorgane intensiv geschult, um Verdachtsfälle von Menschenhandel entsprechend erkennen zu können.

Internationale Zusammenarbeit

Ein wichtiger Teil der österreichischen Maßnahmen zielt darauf ab, zur Verbesserung der Situation in den Herkunftsländern beizutragen. In diesem Zusammenhang stellt insbesondere Südosteuropa eine Schwerpunkt-Region der österreichischen Bemühungen im Rahmen der österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit/Austrian Development Agency (OEZA/ADA) dar.

Eine weitere große Herausforderung bei der Bekämpfung des Menschenhandels ist die Erfassung von verlässlichen und vergleichbaren Daten in allen EU-Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck unterstützt Österreich sämtliche Aktivitäten innerhalb der EU, um Richtlinien und Standards für die Datenerfassung zum Thema Menschenhandel zu entwickeln. Österreich leitet dazu ein konkretes Projekt gemeinsam mit der „International Organisation for Migration“ (IOM) sowie mit fünf weiteren EU-Mitgliedstaaten sowie Europol und dem „International Centre for Migration Policy Development“ (ICMPD), dessen Ergebnisse im Frühjahr 2009 zu erwarten sind. Die internationale Zusammenarbeit wird unter anderem durch den Einsatz von VerbindungsbeamtlInnen des BM.I, die in den meisten Herkunfts- und Transitländern stationiert sind, ergänzt.

Herausforderungen

Die TF-MH hat sich die Aufgabe gesetzt, das gemeinsame Vorgehen im Kampf gegen den Menschenhandel weiterzuführen und zu vertiefen.

In konsequenter Fortsetzung und Erweiterung dieses erfolgreichen Weges regt die TF-MH die Ernennung eines/einer hohen Beamten/in des BMeiA in die Funktion eines/er österreichischen (bundesweiten) Nationalen Koordinators/in zur Bekämpfung des Menschenhandels an.

Die TF-MH setzt folgende weitere Schwerpunkte im Rahmen ihrer Tätigkeit:

- Verbesserung der Datenerfassung, inklusive der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel
- Aktive Mitarbeit an der Entwicklung eines praxisbezogenen „Monitoring“-Instruments
- Sensibilisierung der österreichischen Bevölkerung im Wege von Informationskampagnen bzw. öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen
- Zusammenstellung eines ExpertInnen-Pools, dessen Mitglieder für Sensibilisierungsveranstaltungen bundesweit angefordert werden können
- Entwicklung von Konzepten für die Ausbildung von mit Menschenhandel befassten AkteurInnen
- Diskussion und Entwicklung von Maßnahmen im Rahmen der Verbesserung des Opferschutzes- und Betreuung
- Intensivierung der Aktivitäten im Bereich der Strafverfolgung, insbesondere im Wege der internationalen Zusammenarbeit
- Verstärkung der Aktivitäten im Bereich des Kinderhandels, inklusive der Erarbeitung eines umfassenden Betreuungs- und Kooperationskonzeptes auf Bundes- und Landesebene
- Entwicklung von internationalen Projekten betreffend Präventionsmaßnahmen in den Herkunftsländern
- Zugang zur Gesundheitsleistung laut Regierungsprogramm
- Weitere Bemühungen zur Weiterentwicklung des Zugangs zum Arbeitsmarkt; zu Wohnen und Bildung für Opfer von Menschenhandel

Der folgende Bericht geht nun ausführlich auf die einzelnen österreichischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels im Zeitraum März 2007 bis Mai 2008 gemäß den Vorgaben des „Nationalen Aktionsplans gegen den Menschenhandel“ ein.

Berichterstattung gemäß dem „Nationalen Aktionsplan gegen den Menschenhandel“

KOORDINATION

1.1 Regelmäßige Sitzungen der Task Force Menschenhandel (TF-MH)

Unter Vorsitz des BMeiA wurden im Zeitraum 2004 bis Mai 2008 insgesamt 18 Sitzungen der TF-MH abgehalten.

1.2. Die Teilnahme von VertreterInnen der Bundesländer an der *Task Force Menschenhandel*

Seitens der Bundesländer wurde eine gemeinsame Ländervertretung nominiert und in die TF-MH entsandt. Die dem Land Wien zugehörige gemeinsame LändervertreterIn übernimmt die Koordinationsrolle hinsichtlich der Bundesländer und vertritt die Interessen der Bundesländer in der TF-MH. Jährlich findet eine Tagung der TF-MH mit den Bundesländern statt. (siehe Punkt 1.4) An den bedarfsorientierten Arbeitsgruppen zu „Prostitution“ und „Kinderhandel“ wirken VertreterInnen der Bundesländer mit.

1.3. Die Ernennung von Ansprechpersonen für „Menschenhandelsfragen“ in den Bundesländern

Alle Bundesländer ernannten Ansprechpersonen für „Menschenhandelsfragen“. Insgesamt wurden 13 Ansprechpersonen nominiert. Die Ansprechpersonen von Menschenhandel in den Bundesländern erhalten vom BMeiA auch direkt alle Informationen, welche die TF-MH bzw. die Thematik Menschenhandel betreffen.

1.4. Die Durchführung von Jahrestagungen der TF-MH mit den in Punkt 1.3. genannten Ansprechpersonen

Am 22. November 2007 fand in Wien die Jahrestagung der TF-MH mit den Ansprechpersonen für „Menschenhandelsfragen“ der Bundesländer statt. Im Rahmen der Jahrestagung wurde ausführlich die Situation betreffend Menschenhandel in den Bundesländern behandelt sowie jene Punkte des Nationalen Aktionsplans erörtert, welche für die Bundesländer relevant sind.

1.5. Die Errichtung von bedarfsorientierten Arbeitsgruppen

Gemäß Punkt 1.5 des Nationalen Aktionsplans wurden Arbeitsgruppen zu „Prostitution“ und „Kinderhandel“ gebildet. Beide Arbeitsgruppen haben jeweils einen eigenen Bericht erarbeitet, die diesem Bericht beigelegt sind.

1.6. Die Ernennung eines Nationalen Koordinators bzw. einer Nationalen Koordinatorin zur Bekämpfung des Menschenhandels

Die TF-MH regt die Ernennung eines/einer hohen Beamten/in des BMeiA in die Funktion eines/er österreichischen (bundesweiten) Nationalen Koordinators/in zur Bekämpfung des Menschenhandels an. Der Vorschlag für ein Mandat ist dem Bericht beigelegt.

1.7. Die Berichterstattung über die Zusammenarbeit auf EU-Ebene zur Umsetzung des EU-Aktionsplans gegen den Menschenhandel

Auf EU-Ebene wurde der „EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels“ im Dezember 2005 verabschiedet. Mit diesem Aktionsplan wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt. Neben einer effektiven Strafverfolgung geht es auch um die Verbesserung von

Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer sowie um die Optimierung der internationalen Zusammenarbeit.

Zur Erhebung des Umsetzungsstandes des EU-Aktionsplans in den EU-Mitgliedstaaten erging ein Fragebogen an die EU-Mitgliedstaaten. Auf der Basis der Ergebnisse der Umfrage wurde dem Europäischen Rat bereits im Dezember 2006 ein Sachstandsbericht über die Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt. Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2006 führten zur Einsetzung der Sachverständigengruppe für Menschenhandel, welche die Europäische Kommission bei der Evaluierung der Umsetzung des EU-Aktionsplans unterstützt.

Im Dezember 2007 nahm der Europäische Rat Schlussfolgerungen an, welche die Empfehlungen der Europäischen Kommission anlässlich des „Europäischen Tages gegen den Menschenhandel“ am 18. Oktober beinhalten. Laut Empfehlungen soll u.a. die Identifizierung der Opfer von Menschenhandel und ihre Verweisung an entsprechende Stellen verbessert werden.

Die Maßnahmen des „EU-Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels“ werden 2008 weiter geführt. Ziel ist, einen weiteren Aktionsplan zu erarbeiten, in dem insbesondere die Geschlechterperspektive in den Präventionsstrategien betont wird.

1.8. Die Nominierung von ExpertInnen in GRETA (Le Groupe d'experts sur la lutte contre la traite des êtres humains)

Diese ExpertInnen-Gruppe wird im Rahmen des Europarates demnächst etabliert. Hauptaufgabe der ExpertInnen ist es, die Maßnahmen der einzelnen Vertragsstaaten im Kampf gegen den Menschenhandel sowie die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels “ zu evaluieren. Bis Ende 2008 sollen die Mitglieder der ExpertInnen-Gruppe nominiert werden, sodass diese Anfang 2009 ihre Tätigkeit aufnehmen können.

PRÄVENTION

2.1. Sensibilisierung von Risikogruppen im Rahmen der Sichtvermerks-Antragstellung an den österreichischen Vertretungsbehörden in den Herkunftsländern

Opfer des Menschenhandels aus Drittstaaten kommen möglicherweise an den österreichischen Botschaften und Konsulaten erstmals in Kontakt mit den Behörden.

- Das BMeiA übermittelte allen österreichischen Vertretungsbehörden ein Rundschreiben betreffend Menschenhandel und verteilte an alle österreichischen Vertretungsbehörden Informationsfolder von LEFÖ-IBF.
- Das BMeiA organisierte in Zusammenarbeit mit dem BM.I und LEFÖ-IBF Schulungen für KonsularmitarbeiterInnen, um auf die Problematik aufmerksam zu machen und einen Beitrag zur Bekämpfung dieses Verbrechens bereits im Herkunftsland zu leisten.
- Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht erfolgt eine ständige Beobachtung allfälliger Rückmeldungen durch das BMeiA im Einvernehmen mit dem BM.I. Relevante Informationen können anlassbezogen mittels Rundschreiben verteilt werden.

2.2. Sensibilisierung der österreichischen Bevölkerung

- Am 26. Juni 2007 fand ein vom BM.I gemeinsam mit IOM organisiertes Treffen der Wiener Migrationsgruppe zum Thema „Trafficking in Persons – Current Trends and Challenges“ statt. Im Rahmen dieses Treffens stellte Bundesminister Günther PLATTER gemeinsam mit der stellvertretenden Generaldirektorin von IOM, Frau Ndioro NDIAYE, die gemeinsamen Aktivitäten des BM.I und von IOM zur Bekämpfung des Menschenhandels vor.
- Am 18. Oktober 2007 fand in den Räumlichkeiten des BMeiA eine Veranstaltung mit dem Titel "Gemeinsam gegen Menschenhandel" statt. Diese Veranstaltung wurde von Bundesministerin Dr. Ursula PLASSNIK, Bundesministerin Dr. Maria BERGER, Bundesministerin Doris BURES und Bundesminister Günther PLATTER gemeinsam eröffnet.
- In der Zeit von 13. bis 15 Februar 2008 fand im „Austria Center Vienna“ das „Vienna Forum to Fight Human Trafficking – UN.GIFT“ statt. Das „Vienna Forum“ stellte sicherlich einen Höhepunkt der Veranstaltungen zum Thema Menschenhandel dar. 1200 ExpertInnen aus mehr als 100 Ländern nahmen daran teil. Die Teilnahme des internationalen Popsängers Ricky Martin und der Hollywood -Schauspielerin Emma Thompson führte dazu, dass sowohl nationale als auch internationale Medien verstärkt über die Veranstaltung berichteten. Die Konferenz wurde bereits im Vorfeld mit „Citylights“, „Rollingboards“ sowie Infoscreens in den U-Bahnstationen und Freecards intensiv beworben.
- In der Zeit von September bis Dezember 2007 förderte das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (BMSK) das Projekt W.E.S.T.-Info III des Vereins „Mountain Unlimited“. Durch Informationsmaßnahmen wurde im Raum Niederösterreich ein Beitrag zur Sensibilisierung von Gemeinde- und MedienvertreterInnen sowie der Fachöffentlichkeit in Sozialarbeit, Frauenarbeit und Migrationsarbeit geleistet
- Das Boltzmann-Institut für Menschenrechte (BIM) beteiligte sich an einem nationalen Roundtable-Prozess zu Kinderhandel auf Einladung von UNICEF Österreich und IOM.

- Die BKA-Frauensektion erteilte Förderzusagen für zwei öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen von LEFÖ-IBF im Jahr 2008:
 1. Im April 2008 fand die 10-Jahresfeier von LEFÖ-IBF statt, die von Frau Bundesministerin Doris BURES eröffnet wurde.
 2. Im Oktober 2008 wird ein zweitägiges Symposium mit dem Schwerpunkt „Arbeitsausbeutung“ stattfinden.

Fußballeuropameisterschaft EURO 2008

Im Rahmen der Vorbereitung auf die EURO 2008 hat die TF-MH bereits im Vorfeld wichtige Schritte gesetzt, um auf mögliche Diskussionen über Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung angemessen reagieren zu können. So hat die TF-MH im Wege der Mitglieder der TF-MH die Mitglieder der österreichischen Bundesregierung, die StaatssekretärInnen sowie die Landeshauptleute über die Problematik und die Aktivitäten im Kampf gegen den Menschenhandel informiert. Dieser Schritt wurde als notwendig erachtet, da bereits anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland das Thema Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung massiv in der Öffentlichkeit diskutiert wurde. So berichteten die Medien, dass in Zusammenhang mit der WM 2006 bis zu 40.000 Frauen zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung Opfer von Menschenhandel werden würden. Dieser Zusammenhang bzw. die Zahlen haben sich jedoch als unrichtig erwiesen.

2.3. Überprüfung rechtlicher Grundlagen und allfällige Entwicklung eines Modells zur arbeits- und sozialrechtlichen Absicherung von Prostituierten

Die TF-MH vertritt die Ansicht, dass eine klare Unterscheidung der Bedürfnisse von Personen notwendig ist, die freiwillig sexuelle Dienstleistungen zu Erwerbszwecken anbieten und von Personen, die Opfer von Menschenhandel, Zwang und Gewalt sind. Grundbedingung dafür ist ein klares Konzept für den Umgang mit freiwilliger Prostitution – nur auf diese Weise kann die notwendige Trennlinie zu Menschenhandel und anderen Formen der sexuellen Ausbeutung und Gewalt gezogen werden.

Im Mai 2007 richtete die TF-MH einen interdisziplinären ExpertInnenkreis, d.h. eine Arbeitsgruppe (AG), zum Thema „Prostitution“ unter der Leitung der BKA-Frauensektion ein. An dem Arbeitskreis nahmen ExpertInnen aus den fachlich zuständigen Ministerien (Bundesministerium für Justiz (BMJ), Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (BMGFJ), Bundesministerium für Inneres (B.M.I), Bundesministerium für Finanzen (BMF), Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (BMSK) und Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA)) sowie aus den Bundesländern (v.a. aus den Bereichen Frauen- und Rechtsangelegenheiten, polizeilicher und amtsärztlicher Dienst und Jugendwohlfahrt) teil. Weiters waren alle in Österreich existierenden spezifischen Nichtregierungsorganisationen (LENA, MAIZ, LEFÖ, LEFÖ-IBF und SOPHIE) sowie ExpertInnen aus der Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer vertreten.

Erste Aufgabe der AG „Prostitution“ war es, erforderliche Präzisierungen hinsichtlich des Arbeitsauftrages vorzunehmen. Fest steht, dass der Arbeitsauftrag den Bereich der freiwilligen Prostitution umfasst. Hingegen ist der Begriff „Prostituierte“ nicht gesetzlich oder sprachlich klar definiert. Die AG „Prostitution“ hat die vom Bericht zu erfassende Zielgruppe daher wie folgt eingeschränkt: „Personen, die gegen Entgelt und gewerbsmäßig sexuelle Dienstleistungen direkt am Kunden erbringen“. Diese Definition umfasst nicht notwendiger Weise Geschlechtsverkehr. Ausschlaggebend sind der direkte körperliche Kontakt zum Kunden und die Absicht, sexuell zu erregen. Dienstleistungen ohne direkten (körperlichen)

Kontakt zum Kunden, wie etwa bei Pornographie, Cyber- und Telefonsex, sind von dieser Definition nicht umfasst.

Hinsichtlich der Ziele, die mit den zu erarbeiteten Maßnahmen verfolgt werden sollen, waren ebenfalls Klarstellungen erforderlich. Neben dem übergeordneten Ziel einer klaren Unterscheidung zwischen freiwilliger Prostitution und Formen der sexuellen Ausbeutung und Gewalt, wurden vor allem folgende - an der Zielgruppe orientierte - Unterziele festgelegt:

- die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der sozialen Absicherung und des Gesundheitsschutzes,
- verstärkter Schutz vor Ausbeutung
- die Förderung der Selbstbestimmtheit und
- die Gewährleistung der Nachhaltigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Einigkeit bestand darin, dass aufgrund der empfohlenen Maßnahmen der Marktzugang weder erleichtert noch ausgedehnt werden soll. Der Sexmarkt wird insbesondere für Frauen als besonders prekär erachtet. Die realen Möglichkeiten einer Verbesserung sind auch im Falle einer Handlungsbereitschaft der politischen Ebene beschränkt.

Die Arbeit der AG „Prostitution“ ist abgeschlossen. Der Bericht liegt vor und stellt die bestehende Rechtslage – gegliedert nach Rechtsgebieten – sehr umfassend dar. Im Bericht werden auch die Auswirkungen auf die Zielgruppe und die jeweils empfohlenen Gesetzesänderungen und begleitenden Maßnahmen erörtert. In einer zusammenfassenden Auflistung werden die Maßnahmen zusätzlich zielorientiert dargestellt.

2.4. Treffen mit VertreterInnen ausländischer Vertretungsbehörden in Österreich aus Herkunftsländern; Präsentation der österreichischen Maßnahmen hinsichtlich des Opferschutzes

Am 31. Jänner 2008 fand im BMeiA ein Treffen der TF-MH mit VertreterInnen aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, China, Dominikanische Republik, Kroatien, Kuba, Russland, der Türkei und den EU-Mitgliedstaaten statt. Im Rahmen dieses Treffens konnten Erfahrungen und Meinungen ausgetauscht werden.

2.5. Sensibilisierung von Exekutivorganen, insbesondere Grenzkontrollorganen im Bereich Menschenhandel

Im Rahmen der Grundausbildung für österreichische PolizeibeamtInnen wird das Thema Menschenhandel im Unterrichtsfach Kriminalistik behandelt. Die eingesetzten KriminalistiklehrerInnen aller österreichischen Polizei-Bildungszentren nahmen zu diesem Zweck an einem dreitägigen Sensibilisierungsseminar, das von der Sicherheitsakademie (.SIAK) veranstaltet wurde, teil.

Darüber hinaus treffen sich sämtliche FachlehrerInnen mindestens alle zwei Monate in einem sogenannten „Fachzirkel“ zum Erfahrungsaustausch. Alle entsprechenden Erkenntnisse zu kriminalpolizeilich relevanten Bereichen, also auch zum Thema Menschenhandel, werden dort weitergegeben. Auf diese Weise wird sicher gestellt, dass diese LehrerInnen immer auf dem neuesten operativen Stand sind und dieses Wissen an ihre StudentInnen weitergeben können.

Auch im Rahmen der Ausbildung für die mittlere Ebene – E2a – (zugleich auch die erste Führungsebene) ist das Thema Menschenhandel Teil des Unterrichtsfachs „Kriminalistik“. Da auch hier die LehrerInnen wie im Bereich der Grundausbildung eingesetzt werden, ist das Lehrpersonal auch entsprechend mit dem Thema vertraut.

Im Rahmen der dreijährigen Offiziersausbildung – „Bachelorstudium Polizeiliche Führung“ – wurde der Bereich Menschenhandel zusätzlich als Facharbeitsthema ausgewählt. Die Facharbeiten sind in der .SIAK-Bibliothek eingestellt und aus ganz Österreich in elektronischer Form entlehnbar.

Im Bereich der Weiterbildung bietet die .SIAK in ihrem jährlichen Seminarkatalog das Seminar „Menschenhandel“ an. Dieses Seminar wird im Teamteaching durch ExpertInnen von Polizei und Nichtregierungsorganisationen (NROs), u.a. LEFÖ-IBF, gemeinsam abgehalten.

Darüber hinaus wird die Bekämpfung des Menschenhandels auch im E-Learningbereich thematisiert. Der .SIAK-Campus, der von jedem österreichischen Exekutivbeamten/jeder österreichischen Exekutiv-Beamtin von seinem/ihrer Arbeitsplatz aus abrufbar ist, beinhaltet u.a. ein Trainingshandbuch und weitere nützliche Hintergrundinformationen.

Im Bereich des .SIAK Institutes für Wissenschaft und Forschung erscheint quartalsmäßig das „SIAK-Journal – Eine Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis“. In diesem Journal wurden bereits mehrere Artikel zum Thema Menschen-, Kinder- und Organhandel publiziert. Das .SIAK-Journal hat eine Auflage von 2.500 Exemplaren. Zudem arbeiten österreichische ExpertInnen unter Federführung der .SIAK an dem Curriculum „Trafficking in Human Beings“ der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) mit.

Das BMI/.SIAK hat mit der IOM im März 2006 (während des österreichischen EU-Ratsvorsitzes) einen dreitägigen Trainings-Workshop durchgeführt, an dem etwa 70 ExpertInnen aus 20 Ländern teilgenommen haben. Gefahrenanalyse, Ermittlungsmethoden, Altersbestimmung und Opferbetreuung waren Inhalt dieses Trainings.

Die .SIAK führt zur Sensibilisierung von ExekutivbeamtenInnen und MultiplikatorInnen weitere Seminare zur berufsbegleitenden Fortbildung durch.

ECPAT („End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes“) Österreich führt in Kooperation mit dem Bundeskriminalamt (BK) ein „Multi-stakeholder“- Training für PraktikerInnen durch. Zielgruppen bei den beiden bisher abgehaltenen Trainings (Dez. 2007/Jän. 2008) waren MitarbeiterInnen der Exekutive, Jugendwohlfahrt, Frauenhauseinrichtungen, Flüchtlingsorganisationen etc. Mitglieder der TF-MH/AG „Kinderhandel“ haben in ihrem Umfeld die Teilnahme an diesem Training beworben.

OPFERSCHUTZ

3.1. Sicherstellung der Gewährung des Aufenthalts aus humanitären Gründen für Opfer des Menschenhandels

Laut internationalen BeobachterInnen und ExpertInnen ist Österreich im Opferschutz sehr fortschrittlich. So wird allen Opfern - unabhängig davon, ob sie mit den Behörden zusammenarbeiten - eine 30-tägige Bedenk- und Erholungszeit zugestanden. In dieser Zeit dürfen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gesetzt werden. Wenn festgestellt wurde, dass es sich um Opfer des Menschenhandels handelt, können für diese Personen (und unter Umständen auch für Kinder dieser Personen) Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären Gründen von mindestens 6 Monaten Gültigkeitsdauer gewährt werden, wenn es die persönliche Situation des Opfers erforderlich macht, auch unabhängig davon ob die Bereitschaft besteht, mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Hier wird über die Regelungen des Gemeinschaftsrechtes hinausgegangen. Die anschließende Erteilung einer weiteren Aufenthaltsbewilligung ist möglich.

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen kann in weiterer Folge auch eine Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen erteilt werden. Für Opfer des Menschenhandels, die EWR-BürgerInnen sind, können Anmeldebescheinigungen erteilt werden. Durch die Einbindung des BM.I in jeden einzelnen Fall, der bei den erstinstanzlichen Aufenthaltsbehörden anhängig ist, wird sichergestellt, dass der „Nationale Aktionsplan gegen den Menschenhandel“ und die entsprechenden internationalen Regelungen in dieser Hinsicht umgesetzt werden.

Am 25.02.2008 wurde ein Rundschreiben an die Fremdenpolizeibehörden übermittelt. Insbesondere wurde das Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels am 01.02.2008 bekanntgemacht und die Kontaktdaten von LEFÖ-IBF übermittelt. Zudem wurde an die Sicherstellung der mindestens 30-tägigen Bedenkzeit sowie an die notwendige Koordination zwischen Fremdenpolizeilichen- und NAG (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz)-Verfahren erinnert.

3.2. Überprüfung der rechtlichen Grundlagen und Vorstellung von Optionen zur Integration aufenthaltsberechtigter Opfer von Menschenhandel unter Berücksichtigung des Zugangs zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt sowie zu Bildungsmaßnahmen

Auf der Grundlage der eingelangten Stellungnahmen des BMWA, BM.I und der BKA-Frauensektion wurden am 13. November 2007 und am 10. Dezember 2007 Besprechungen abgehalten, die zu folgendem Ergebnis der Überprüfung der rechtlichen Grundlagen führen und folgende Optionen zur Integration aufenthaltsberechtigter Opfer von Menschenhandel unter Berücksichtigung des Zugangs zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt sowie zu Bildungsmaßnahmen aufzeigen:

Grundsätzlich handelt es sich bei den Opfern von Menschenhandel, die bereits einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erhalten haben und somit die Integrationsvereinbarung erfüllen bzw. schon erfüllt haben (bei Niederlassungsbewilligungen aus humanitären Gründen) um eine sehr kleine Gruppe.

Um dieser Opfergruppe einen weitergehenden Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich zu ermöglichen, bedarf es einer Klärung auf politischer Ebene. Konkret wäre damit eine Änderung in der Bundeshöchstzahlüberziehungsverordnung verbunden, in welcher Menschenhandelsopfer explizit neben Gewaltopfer als Gruppe definiert werden. Auf diese Weise würden sie auch nach Ausschöpfung der Quote zum Arbeitsmarkt zugelassen werden.

LEFÖ-IBF nahm im Rahmen dieser Überprüfung das Angebot des Arbeitsmarktservice (AMS) an, Fälle, bei denen der Antrag für eine Beschäftigungsbewilligung abgelehnt wurde, nachzuprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung war, dass Ablehnungen auf der rechtlichen Situation beim Zugang zum Arbeitsmarkt basieren. Beschäftigungsbewilligungen für unqualifizierte oder gering qualifizierte Tätigkeiten haben auf regulärer Basis kaum Aussicht auf Genehmigung. Seitens des AMS wurde daher angeraten, ArbeitgeberInnen zu suchen, die Saisonarbeitskräfte brauchen und für die betroffenen Personen entsprechende Bewilligungen zu beantragen. Das gilt insbesondere für die Landwirtschaft und für das Gastgewerbe bzw. die Hotellerie, aber auch für die Betreuung von Marktständen. Die Geschäftsstellen des AMS könnten interessierte StellenbewerberInnen, die an solchen befristeten Beschäftigungsverhältnissen Interesse haben und ein Begleitschreiben von LEFÖ-IBF vorweisen können, vormerken und bei der Ersatzkraftvermittlung berücksichtigen.

Weiters prüfte das AMS, ob eine Sonderregelung für Opfer des Menschenhandels bei der Einbeziehung in AMS-Schulungsmaßnahmen möglich ist, auch wenn diese Personen (noch) keiner regulären Beschäftigung in Österreich nachgehen dürfen oder können. Die Prüfung ergab, dass eine Gewährung von Kursmaßnahmen zur Berufsorientierung oder-qualifizierung nur im Falle von Arbeitslosigkeit mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt in Betracht kommt, nicht aber bei AusländerInnen, die der Genehmigungspflicht unterliegen.

Der Fonds Soziales Wien (FSW)/Fachbereich Betreutes Wohnen/Wiener Wohnungslosenhilfe wird direkt mit LEFÖ-IBF klären, auf welche Weise man Opfern von Menschenhandel unbürokratisch und schnell Wohnmöglichkeiten zur Verfügung stellen kann. Dafür wären sowohl die „Caritas MigrantInnenarbeit“ als auch die Wohndrehscheibe der Volkshilfe Österreich geeignet. In beiden Fällen würde sich der FSW bemühen, „Nachsichtsregelungen“ für Opfer des Menschenhandels zu erwirken, um das Problem von Kautionszahlungen und/oder langen Wartezeiten zu lösen.

Für die Notfallwohnungen, die von der Stadt Wien zur Verfügung gestellt werden, gilt grundsätzlich:

- bei betroffenen EU-BürgerInnen ist eine Wohnversorgung nach zweijährigem Hauptwohnsitz in Wien möglich (könnte eine Möglichkeit sein)
- bei betroffenen Drittstaatsangehörigen müsste ein mindestens fünfjähriger legaler Aufenthalt in Österreich und eine zweijährige Hauptwohnsitzmeldung in Wien vorliegen, um eine Notwohnung zu erhalten (trifft auf diese Opfergruppe nicht zu).

Im Rahmen der Besprechung wurde angeregt, dass die Themen Aus- und Fortbildung sowie Wohnen von Kindern, die Opfern von Menschenhandel sind, im Rahmen der AG „Kinderhandel“ besprochen werden. Dazu sollten auch VertreterInnen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) eingeladen werden.

3.3. Prüfung der Notwendigkeit und ggf. Erarbeitung eines Konzepts zur Einrichtung einer nationalen Anlaufstelle, die bei der Identifizierung von Opfern von Menschenhandels eingeschaltet werden kann

Die Opferidentifizierung wird durch das BM.I/BK/Abt. III. durchgeführt. Das BM.I/BK ist geeignet, Opfer von Menschenhandel entsprechend weiter zu vermitteln. Es ist wichtig, der Polizistin/dem Polizisten auf der Straße genaue Anweisungen im Umgang mit den Opfern von Menschenhandel zu geben. Die TF-MH arbeitet an einem praxisbezogenen Konzept einer nationalen Anlaufstelle.

3.4. Prüfung der Möglichkeit der Einrichtung einer nationalen, offiziellen telefonischen Hotline, an die sich Opfer von Menschenhandel wenden können

Die Mitglieder der TF-MH vertreten die Ansicht, dass diese Hotline nicht bei der Polizei angesiedelt sein sollte. Eine europäische Studie über eine EU-Hotline für Opfer von Menschenhandel wurde im März 2008 ausgeschrieben. Mit den Ergebnissen ist frühestens Ende 2009 zu rechnen.

3.5. Überprüfung des existierenden Schutzprogramms für ZeugInnen unter besonderer Berücksichtigung der Menschenhandelsproblematik sowie Überprüfung der Durchführung besonderer Maßnahmen für Opfer von Kinderhandel

Eine Aufnahme in das ZeugInnenschutzprogramm des BM.I kommt insbesondere in Betracht, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Person, die durch sachdienliche Hinweise zur Aufklärung von Verbrechen (§17 Abs 1 StGB) vor allem aber zur Aufklärung von Delikten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität (§ 278 a StGB) beiträgt oder beigetragen hat, mit gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit oder der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz bedroht ist.

Dem Büro für ZeugInnenschutz obliegt im Sinne des § 22 Abs 1 Z 5 SPG der Schutz von Menschen, die über einen gefährlichen Angriff oder organisierte Kriminalität Auskunft erteilen können und deshalb besonders gefährdet sind. Die Entscheidung über die Aufnahme einer Schutzperson in das ZeugInnenschutzprogramm wird gegebenenfalls nach Rücksprache mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vorgenommen.

In diesem Zusammenhang können auch Personen in das ZeugInnenschutzprogramm aufgenommen werden, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, sofern diese Personen die Kriterien für eine Aufnahme in das ZeugInnenschutzprogramm erfüllen.

Für die Beurteilung zur Aufnahme in das ZeugInnenschutzprogramm ist es erforderlich, dass die ermittlungsführenden Sicherheitsdienststellen dem BM.I einen schriftlichen Antrag vorlegen, aus dem eine Sachverhaltsdarstellung über den jeweiligen Stand der Ermittlungen sowie eine Darstellung sämtlicher für die Gefährdungsanalyse maßgebenden Kriterien hervorgeht.

Für die Aufnahme in das ZeugInnenschutzprogramm ist die Zustimmung des Zeugen/der Zeugin jedenfalls erforderlich.

Wenn es die Gefährdungslage erfordert, können auch sonstige im unmittelbaren Nahbereich befindliche Personen, wie Familienangehörige (Kinder) in das ZeugInnenschutzprogramm aufgenommen werden.

Die Schutzmaßnahmen in Österreich als auch im Ausland umfassen neben dem psychischen Schutz des Menschen, eine psychosoziale Betreuung und Stabilisierung des Zeugen, den Wechsel des Wohnortes und ein entsprechender, adäquater neuer Arbeitsplatz. Die Änderung der Identität eines Opfers, welches sich im ZeugInnenschutz befindet, kann gem. § 54 a SPG vorgenommen werden.

Das ZeugInnenschutzprogramm bleibt so lange aufrecht, bis eine Gefährdung nicht mehr gegeben ist.

Unter Berücksichtigung der speziellen Problematik des Menschenhandels scheint die geltende Rechts- und Vorschriftenlage ausreichend zu sein, um ZeugInnen, welche die notwendigen Voraussetzungen für die Aufnahme in das ZeugInnenschutzprogramm erfüllen, Schutz zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte jedoch im Rahmen der TF-MH über den Schutz der Opfer, die nicht die Voraussetzungen für das ZeugInnenschutzprogramm erfüllen oder daran teilnehmen wollen, beraten werden.

Im Kontext der Opfer von Kinderhandel wird auf den Bericht der AG „Kinderhandel“ verwiesen.

3.6 Formulierung und Umsetzung eines Erlasses des BM.I über die bundesweite Zuständigkeit für Opfer von Menschenhandel und Ausbau der bisherigen Kapazitäten von LEFÖ-IBF

Im Jahr 2007 wurde das Budget für LEFÖ-IBF auf € 330.000 und im Jahr 2008 auf € 413.000 aufgestockt. Damit konnten vor allem eine Verwaltungskraft eingestellt und eine Übergangswohnung finanziert werden. Diese Übergangswohnung kann Opfern von Menschenhandel seit 1.3.2007 zur Verfügung gestellt werden.

Das BM.I arbeitet in Kooperation mit LEFÖ-IBF an einem bundesweit einheitlichen Erlass, der die bundesweite Zuständigkeit von LEFÖ-IBF für Opfer von Menschenhandel regeln soll.

3.7. Überprüfung der Notwendigkeit der Einrichtung eines überregionalen Opferschutzzentrums für unbegleitete Kinder und Jugendliche

Die AG „Kinderhandel“ hat mittels Rundschreiben an die Landesregierungen erhoben, wie viele Fälle von Kinderhandel in allen Bundesländern jeweils bekannt geworden sind. Auf Grund der bisher vorliegenden Informationen wurde deutlich, dass in der Jugendwohlfahrt, Polizei und Justiz Bewusstseinsbildung nötig ist, um Opfer von Kinderhandel zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zu setzen. Die AG „Kinderhandel“ diskutierte daher Möglichkeiten, in welcher Form Opfer von Kinderhandel in ganz Österreich besser identifiziert und geschützt werden können. Unterschiedliche Strukturen für die Einrichtung eines oder mehrerer Kompetenzzentren und die Möglichkeiten für deren Finanzierung wurden diskutiert. Die Arbeit dazu wird fortgeführt.

Im Rahmen der AG „Kinderhandel“ erfolgte unter Beteiligung der Bundesländer die Überprüfung der Notwendigkeit der Einrichtung eines überregionalen Opferschutzzentrums für unbegleitete Kinder und Jugendliche (siehe auch eigener Bericht der AG „Kinderhandel“).

3.8. Überlegungen zu Schutzeinrichtungen für männliche Opfer von Menschenhandel

Aktuell besteht kein Bedarf an einer derartigen Stelle. Die Erfahrung der Polizei hat gezeigt, dass sich die Zusammenarbeit zwischen möglichen männlichen Opfern und der Polizei als schwierig gestaltet. Ein vermehrtes Handeln in Hinblick auf die Identifizierung männlicher Betroffener wird benötigt. LEFÖ-IBF wird prüfen, ob allfällige Einzelfälle übernommen werden können.

3.9. Zugang zu medizinischer Versorgung für Opfer von Menschenhandel bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels

Diesbezüglich gibt es noch keine Ergebnisse.

3.10. Erarbeitung eines koordinierten Begleitprogramms für Opfer von Menschenhandel, insbesondere des Kinderhandels

Die AG „Kinderhandel“ diskutierte, auf welche Weise das Begleitprogramm für Opfer von Menschenhandel, insbesondere des Kinderhandels, derzeit organisiert ist und wie die derzeitigen Vorgangsweisen, Aktivitäten und Maßnahmen verbessert werden können.

Eine Rückführung und Reintegration der Opfer von Menschenhandel in das Herkunftsland wird so rasch als möglich angestrebt, wobei darauf geachtet wird, dass die Kinder in spezielle Einrichtungen gebracht und unter den Schutz der Jugendwohlfahrt ihres Heimatlandes gestellt werden.

Für rückgeführte Kinder werden von der „Drehscheibe“ – Magistratsabteilung 11 der Stadt Wien, sechs Monate lang Berichte von den Behörden des Herkunftslandes über den Stand der Reintegration eingefordert. Den Kindern wird es selbstverständlich ermöglicht, mit ihren Eltern Kontakt aufzunehmen.

Die Botschaften des Herkunftslandes sind in die Rückführung und Reintegration eingebunden und stellen ein wichtiges Bindeglied zu den sozialen Einrichtungen des Heimatlandes dar.

Da das Rückführungsprogramm sehr vom Engagement und der Vernetzung der beteiligten Personen abhängt, ist die Nachhaltigkeit des Programms leider nicht ausreichend gesichert. Hier wird der Frage nachgegangen, auf welche Weise Strukturen aufgebaut werden können, die unabhängig vom Einsatz einzelner Personen eine kindgerechte Rückführung sicherstellen.

Die AG „Kinderhandel“ hat hinsichtlich der Erarbeitung eines koordinierten Begleitprogramms für Opfer von Menschenhandel die Organisation IOM eingeladen, diesbezügliche Erfahrungen zu präsentieren. IOM hat im Rahmen der „Freiwilligen Rückkehr“ und der Aus- und Fortbildung eine Zusammenarbeit angeboten. IOM bietet als international agierende Institution Hilfe bei der Identifikation von Opfern und bei der kindeswohlgerechten freiwilligen Rückführung an. Durch ihre Netzwerke in 40 Ländern können alle Fälle in einem dieser Herkunftsländer geprüft werden. In Ländern, in denen es kein regionales Büro gibt, kann UNICEF diese Unterstützung anbieten – damit werden Doppelstrukturen vermieden. Da IOM in diesen Ländern auf vertraglicher Basis arbeitet, ist die Nachhaltigkeit des Programms gewährleistet.

Es ist daher erforderlich, die Existenz und das Angebot (psychosoziale Beratungen; Monitoring) von IOM in den Behörden der Jugendwohlfahrt bekannter zu machen. Die „Checkliste“ für die Jugendwohlfahrtseinrichtungen wird auf dieses Angebot deutlich hinweisen.

Die AG „Kinderhandel“ schlägt der Bundesregierung die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts für eine systematische und adäquate Betreuung der Kinder und Jugendlichen als Opfer von Kinderhandel sowie die Entwicklung eines Konzepts für die Zusammenarbeit zwischen allen relevanten staatlichen und nicht-staatlichen AkteurInnen vor:

Dies umfasst u.a.:

- Kinderhandel sollte in allen Formen erfasst werden, d.h. nicht nur der Handel in die sexuelle Ausbeutung oder die Ausbeutung „bettelnde Kinder“, sondern auch sonstige Formen der Arbeitsausbeutung, illegale Aktivitäten, Adoptionshandel, Organhandel, illegale Heiratsvermittlung etc.
- Alle MitarbeiterInnen der Polizei erhalten eine grundsätzliche Ausbildung zum Thema Kinderhandel und regelmäßige Weiterbildungen
- Aus- und Weiterbildung für VertreterInnen der Staatsanwaltschaft, Pflegschaftsgerichte, Strafgerichte
- Fachdiskussionen mit Exekutive, Justiz, Jugendwohlfahrt zum Thema Probleme in der Strafverfolgung/Ermittlung und Beweissicherung im Kontext Menschenhandel/Frauenhandel/Kinderhandel (von Fragen persönlicher Sicherheit/ZeugInnenschutz bis zu adäquater Vernehmung von Kindern, Möglichkeiten der Prozessbegleitung, Zusammenarbeit mit Jugendwohlfahrt etc.)
- Mindestens zwei MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt in jedem Bundesland erhalten ein Basiswissen zum Thema Kinderhandel
- Ein Folder mit Basiswissen („Checkliste“) befindet sich in jeder Dienststelle der Jugendwohlfahrt

- Erstellung von Regeln für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendwohlfahrt, um das Kindeswohl sicher zu stellen und gleichzeitig den kriminellen Kreislauf zu durchbrechen
- Die Schaffung klarer Kompetenzen in den Bundesländern. Eine einheitliche Vorgangsweise aller Bundesländer ist anzustreben, da Kinderhandel ein überregionales, grenzüberschreitendes Problem ist.

OPFERENTSCHÄDIGUNG

4.1. Evaluierung der bestehenden Regelungen der Entschädigungen für Opfer von Menschenhandel

Mit 1.1.2008 sind durch das Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, sämtliche Neuerungen und Verbesserungen im Bereich der Opferrechte in Kraft getreten. Gemäß § 67 Abs. 1 StPO haben Opfer das Recht, den Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter zu begehren. Zur Durchsetzung dieser Rechte kann Opfern von Menschenhandel psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt werden; weiters besteht nun auch die Möglichkeit der Beigebung eines Verfahrenshelfers, soweit das Opfer selbst nicht in der Lage ist, die Kosten eines Rechtsbeistandes ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Flankierend dazu haben Opfer gemäß § 66 Abs. 1 StPO u.a. das Recht, vom Ausgang des Verfahrens verständigt zu werden, Übersetzungshilfe zu erhalten und während der Hauptverhandlung anwesend zu sein und Angeklagte, ZeugInnen und Sachverständige zu befragen sowie zu ihren Ansprüchen gehört zu werden.

Weiters kann darauf hingewiesen werden, dass nach allgemeinen Regeln (§§ 1293 ff ABGB) selbstverständlich auch Schadenersatzansprüche der Opfer gegen die Täter denkbar sind.

Das 1972 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Verbrechensopfergesetz - VOG) sieht staatliche Hilfeleistungen für Opfer vor, die durch ein mit Vorsatz begangenes Verbrechen (die Strafdrohung muss mehr als 6 Monate betragen) oder als unbeteiligte Dritte an einer verbrecherischen Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind.

Im Jahr 2006 erhielten insgesamt 648 Personen, die Opfer einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung durch eine in Frage kommende Straftat wurden, Hilfeleistungen nach dem VOG. Zum Jahresende 2007 standen 127 Beschädigte und Hinterbliebene im Bezug von laufenden Ersatzleistungen infolge Verdienst- oder Unterhaltsentganges bzw. von Pflege- oder Blindenzulagen. Zusammen mit den Leistungen der Heilfürsorge, orthopädischen Versorgung und Rehabilitation betrug der Gesamtaufwand im Jahr 2007 2,2 Mio. €. Die TF-MH wird sich mit der Frage der praktischen Anwendbarkeit dieser Bestimmungen betreffend die Opfer von Menschenhandel noch auseinandersetzen.

Während österreichische StaatsbürgerInnen unabhängig vom Ort der Tatbegehung entschädigt werden, sind EWR- und EU-BürgerInnen im Allgemeinen nur bei Schädigung im Inland anspruchsberechtigt (bei Auslandstaten ist ein gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich vor der Tat erforderlich). Weiters sind seit dem 30. Juni 2005 in Österreich geschädigte Drittstaatsangehörige anspruchsberechtigt, sofern sie sich zum Tatzeitpunkt dort rechtmäßig aufgehalten haben.

STRAFVERFOLGUNG

5.1. Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen von Justiz zur Aufdeckung und Verfolgung des Menschenhandels, insbesondere nach §104a StGB

Folgende Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen für RichterInnen und StaatsanwältInnen zur Aufdeckung und Verfolgung des Menschenhandels, insbesondere nach § 104a StGB fanden für den Berichtszeitraum ab 2007 statt:

- Deutsche RichterInnenakademie (DRA): „Internationaler Menschenhandel“, vom 1. bis 5. Mai 2007 in Trier
- OLG Wien: „Menschenhandel und Opferschutz“ am 21. November 2007 in Schwechat (biennial) mit Vortrag von LEFÖ-IBF
- BMJ: „Judicial Training on Human Trafficking and Domestic Violence“, vom 21. bis 22. April 2008 in Wien; mit dem Europarat (HELP-Programm)
- OLG Graz: „Menschenhandel – Neue Herausforderungen für die Justiz bei der Bekämpfung eines globalen Phänomens“, 11. Juni 2008 in Graz

5.2. Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen dem Bundeskriminalamt und den zuständigen Sachbereichen aller Landeskriminalämter unter Einbeziehung sozialer Einrichtungen der Bundesländer

Ein sehr wichtiger Faktor bei der erfolgreichen Bekämpfung des Menschenhandels ist ein laufender, nationaler, aber insbesondere auch internationaler Informations- und Erfahrungsaustausch unter den mit der Materie befassten polizeilichen Spezialdienststellen.

In diesem Sinne führt das BK über das gesamte Jahr hinweg zum Zwecke der Sensibilisierung der ersteinschreitenden ExekutivbeamtInnen Vorträge bei Sicherheitsdienststellen durch.

Im Rahmen der Kriminaldienstfortbildungsrichtlinie (KDFR) werden 2x im Jahr die ErmittlerInnen der zuständigen Ermittlungsfachbereiche „10“ der einzelnen Landeskriminalämter auf neue Erscheinungsformen hingewiesen und die aktuellen Problemlagen in rechtlicher und taktischer Hinsicht bei laufenden Ermittlungsverfahren erörtert.

Weiters werden mindestens einmal im Jahr die FachbereichsleiterInnen „10“ zu einem umfangreichen Informations- und Erfahrungsaustausch eingeladen. Dazu werden nach Möglichkeit diverse VertreterInnen von Nichtregierungsorganisationen, sozialen Einrichtungen, Justiz oder sonstige SpezialistInnen - MedizinerInnen für den Bereich des Organhandels - hinzugezogen.

5.3. Bedarfsorientierte und selektive Grenzkontrollen

An der Schengen-Außengrenze, die seit dem Vollbeitritt unserer östlichen Nachbarstaaten zum Schengener Vertragswerk mit 21. Dezember 2007 (bzw. 31. März 2008 auf den internationalen Flughäfen) nur mehr zum Fürstentum Liechtenstein und zur Schweiz besteht, wird die Grenzabfertigung nach Maßgabe der Bestimmungen des Schengener Grenzkodex durchgeführt.

Auf dieser Grundlage werden alle Drittstaatsangehörigen bei der Einreise bzw. der Ausreise einer eingehenden Kontrolle unterzogen, die neben der Überprüfung des Vorliegens der Einreisevoraussetzungen auch die eingehende Prüfung der Echtheit der Reisedokumente sowie der angemessenen Mittelausstattung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes im Schengen-Raum umfasst. Die im Punkt 2.5. beschriebenen Sensibilisierungsseminare leisten im Rahmen dieser eingehenden Kontrollen einen wichtigen Beitrag, um Verdachtsfälle des

Menschenhandels besser erkennen zu können. Weiters sind die Grenzkontrollorgane im Rahmen der Kontrolle verpflichtet, minderjährigen Kindern und Jugendlichen besonderes Augenmerk zu schenken und bei etwaigen Unstimmigkeiten oder widersprüchlichen Angaben eingehende Nachforschungen anzustellen.

Auch an den Schengen-Binnengrenzen werden auf der Grundlage der sicherheitspolizeilichen, verkehrspolizeilichen und fremdenpolizeilichen Bestimmungen sowie der darauf basierenden einschlägigen Erlässe stichprobenartige Kontrollen, die sog. Ausgleichsmaßnahmen (AGM), durchgeführt, die unter anderem auch zur Bekämpfung des Menschenhandels beitragen

5.4. Unterstützung der Prozessbegleitung im Strafverfahren

Im Jahr 2005 wurden im Bereich der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung 2.371 Personen mit EUR 1.021.656,46 und im Jahr 2006 2.223 Personen mit EUR 2.228.147,53 unterstützt.

Zur Gewährung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung im Sinne des § 66 Abs. 2 StPO (bzw. § 49a StPO aF) wurden in der Förderungsperiode 1. Oktober 2006 bis 30. September 2007 mit 46 Einrichtungen Förderungsverträge geschlossen. Insgesamt wurde 2606 Personen erstmals in diesem Zeitraum Prozessbegleitung gewährt, wofür 2.847.176,85 Euro bezahlt wurden.

Für die Förderungsperiode vom 1. Oktober 2007 bis 30. September 2008 wurde ebenfalls mit 46 Einrichtungen ein Förderungsvertrag abgeschlossen, wobei Förderungszusagen im Ausmaß von 2.987.500 Euro abgegeben wurden. Neu übernommen werden vom BMJ nunmehr bestimmte Fahrtkosten und Kosten für Reisezeiten der ProzessbegleiterInnen („mobile Prozessbegleitung“), zudem wurden die Stundensätze sowohl für psychosoziale als auch für juristische Prozessbegleitung erhöht.

Laut Informationen von LEFÖ-IBF, welche wesentlich für die Prozessbegleitung im Bereich des Menschenhandels zuständig ist, wurden ihnen im Kalenderjahr 2006 40.440,92 Euro im Rahmen der Prozessbegleitung zur Verfügung gestellt. Davon wurden 28 Frauen und Mädchen beraten. Im Jahr 2007 waren es 36.539,77 Euro und 36 Frauen und Mädchen, die beraten wurden. Für den Förderungszeitraum 1.10.2007 – 30.9.2008 wurden 43.000 Euro zugesagt, wobei davon schon 11.478,62 im letzten Quartal 2007 verbraucht wurden.

5.5. Schutz der Opfer durch sensible Datenhandhabung

Gemäß § 54 StPO ist dem Beschuldigten/der Beschuldigten und seinem Verteidiger/ihrer Verteidigerin die Weitergabe sensibler Daten, wie etwa die unzulässige Veröffentlichung von Lichtbildern oder von Namen von Opfern und ihren Angehörigen, untersagt.

Zudem ist von der Ausfolgung einer Protokollsabschrift abzusehen, sofern ein nachteiliger Einfluss auf schutzwürdige Interessen des Verfahrens oder Dritter befürchtet werden muss (§ 97 Abs 5 StPO).

Mit Erlass des BMJ vom 14. Dezember 2007 zu einzelnen im Rahmen der Vorbereitungen und Schulungen zum Strafprozessreformgesetz aufgetretenen Fragen (BMJ-L590.000/0036-II 3/2007) wurde auch die Frage der Akteneinsicht behandelt. Demnach sind personenbezogene Daten und andere Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität oder die höchstpersönlichen Lebensumstände der gefährdeten Person zulassen, von der Akteneinsicht auszunehmen und auf auszufolgenden Kopien unkenntlich zu machen. Bei Fotos oder Berichten, die geeignet sind, Personen (insbesondere Angehörige des Opfers) zu traumatisieren (etwa bildliche Dokumentation einer Obduktion), ist zuvor entsprechende Aufklärung zu leisten. Solche Akteninhalte wären gegebenenfalls von der Einsichtsmöglichkeit auszunehmen. Besteht bei

der Kriminalpolizei Zweifel, ob und in welchem Umfang Akteneinsicht zu gewähren ist, so ist Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft zu halten.

Bereits am Aktendeckel selbst wird bekannt gegeben, ob im konkreten Fall eine Prozessbegleitung stattfindet. Persönliche Daten werden dabei zum Schutz der Opfer getrennt gespeichert.

5.6. Pilotprojekt des Einrichtens einer Sonderzuständigkeit der Staatsanwaltschaft in Wien

Mit Erlass des BMJ (BMJ-L70.040/0011-II3/2006) sollte die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Interventionsstellen verbessert werden. Damit einhergehend wurde auf Initiative der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 1. Oktober 2006 bei der Staatsanwaltschaft Wien eine Sonderzuständigkeit für Strafsachen nach den § 104a und §§ 201 bis 219 StGB eingeführt.

In der Geschäftsverteilung für das Jahr 2008 sind in den erwähnten Strafsachen für erwachsene StraftäterInnen derzeit fünf StaatsanwältInnen, in Strafsachen gegen Jugendliche und junge Erwachsene zwei StaatsanwältInnen zuständig.

In einer vom BMJ in Auftrag gegebenen Studie, die im Mai 2007 vom Institut für Konfliktforschung zum Thema „Prozessbegleitung“ erstellt wurde, werden die positiven Auswirkungen der Einrichtung einer Sonderzuständigkeit für Sexualdelikte hervorgehoben.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Im internationalen Bereich stellt u.a. Südosteuropa/Westbalkan einen Schwerpunkt der österreichischen Maßnahmen dar. Österreich arbeitet in Südosteuropa intensiv mit internationalen Organisationen sowie mit Nichtregierungsorganisationen zusammen. Die Maßnahmen zielen u.a. darauf ab, die Bevölkerung in der Region für das Thema zu sensibilisieren. Weiters finden Aktivitäten statt, um die sozioökonomische Lage von besonderen Risikogruppen zu verbessern. Zusätzlich werden Schulungen von ExekutivbeamtenInnen in dieser Region mit österreichischer Unterstützung durchgeführt. Ziel ist auch, rückkehrende Opfer zu unterstützen, um zu verhindern, dass diese wieder in die Fänge von MenschenhändlerInnen geraten.

Verschiedene Institutionen, wie z.B. die Austrian Development Agency/Österreichische Ost- und Entwicklungszusammenarbeit (ADA/OEZA) oder das Ludwig Boltzmann-Institut für Menschenrechte (BIM), führen wichtige Projekte in der Region durch.

In der internationalen Zusammenarbeit ist es „state-of the-art“, möglichst alle drei Schwerpunkte zur Bekämpfung des Menschenhandels – Prävention, Opferschutz und Strafverfolgung – zu berücksichtigen.

Nachstehende durch die **OEZA/ADA** in Südosteuropa geförderten aktuellen Projekte beinhalten alle drei substantiellen Komponenten zur Bekämpfung des Menschenhandels (die komplette Projektliste befindet sich im Anhang):

- “Advancing Institutional Response to Challenges of Trafficking in Human Beings in Republic of Serbia” – OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa)
- Unterstützung der Länder Südosteuropas beim Aufbau von polizeilichen Kapazitäten zur Eindämmung von Menschenhandel, Schlepperei und illegaler Migration

6.1. Maßnahmen zur Prävention, insbesondere Bewusstseins- und Informationsveranstaltungen/Kampagnen sowie Förderung ökonomischer Aktivitäten der Risikogruppen

Folgende Projekte der OEZA/ADA können als Beispiele erwähnt werden, die sich auf Prävention konzentrieren:

Präventionsorientierte Projekte sind:

- “Strengthening Anti-trafficking Networks in the Western Balkans”
- “Empowerment for Prevention of Trafficking”
- “Transnational Action against Child Trafficking”(TACT) Phase III

Folgende Projekte des **BIM** können als Beispiele erwähnt werden:

- In Rumänien führte das BIM ein Projekt zur Sensibilisierung von RichterInnen, StaatsanwältInnen und Polizei für Opferschutzstandards im Justizbereich durch;
- Das BIM arbeitete an der Erstellung eines „Toolkits“ mit Unterrichtsmaterialien zum Thema Prävention Menschenhandel (als DAPHNE-Projekt zusammen mit der Universität Padua und La Strada, Polen);
- Das BIM unterstützte die Stärkung von Institutionen zur Bekämpfung von Menschenhandel in der Türkei (durch Unterstützung in der Entwicklung eines Aktionsplans gegen Menschenhandel, Machbarkeitsstudien für die Schaffung von

Betreuungseinrichtungen, Analyse von Wiedereingliederungshilfen für Opfer des Menschenhandels);

- Das BIM unterstützte die Stärkung der Kapazitäten der nationalen Behörden in Kroatien im Kampf gegen Menschenhandel, mit besonderem Augenmerk auf der Kooperation zwischen Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen (Polizei, Justiz, Sozialministerium/Sozialeinrichtungen);

6.2. Maßnahmen zum Opferschutz, insbesondere Förderung von Opferschutzeinrichtungen mit psychologischer, medizinischer und juristischer Beratung und Begleitung sowie berufsbildenden Trainings; Stärkung der nationalen Mechanismen und Institutionen; sowie Trainings für Strafverfolgungsbehörden zu Opfer- und ZeugInnenschutz

Gefördert durch die **OEZA/ADA** werden in Südosteuropa folgende Projektmaßnahmen im Bereich des Opferschutzes durchgeführt:

- “Not for sale: Fighting Trafficking of Women and Girls in Albania”- UNICEF
- “Supporting the Government of Albania in the implementation of the National Strategy in Combating Trafficking in Human Beings” – OSZE
- Stärkung der menschlichen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im Südkaukasus: UNODC – ZeugInnenschutzprogramm
- “Shelter”- Projekt Belgrad III
- “Open Shelter” Montenegro: “Combating Trafficking in Persons” – IOM

Die Drehscheibe der MAG ELF hat mit den Ländern Rumänien u. Bulgarien ein spezielles Rücknahmemodell für Kinder und Jugendliche entwickelt. Rückzuführende Kinder werden von speziellen Krisenzentren übernommen. Diese Krisenzentren wurden durch einen „Know How“-Transfer in die spezielle Krisenarbeit eingeschult. Sie verpflichten sich, Kinder und Jugendliche nach internationalem Standard zu versorgen. Ein spezielles Monitoring über jeden einzelnen Fall ermöglicht die Überprüfung der Weiterversorgung der betroffenen Kinder. Für die Durchführung der stichprobenartigen Überprüfung können auch unabhängige Nichtregierungs-organisationen beauftragt werden.

Für dieses Kooperationsabkommen sind die Agenturen für Kinderschutz in Bulgarien und Rumänien, die dem Sozialministerium angeschlossen sind, verantwortlich. Derzeit gib es in Rumänien 16 und in Bulgarien drei Krisenzentren. Aufgrund der ausgezeichneten Kooperation zwischen der „Drehscheibe“ und den zuständigen Ministerien von Bulgarien und Rumänien ist mittlerweile die Zahl der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen, welche in der „Drehscheibe“ untergebracht werden, deutlich gesunken.

Folgende Projekte der **Stadt Wien** können in diesem Zusammenhang als Beispiele erwähnt werden:

- Im Jahr 2006 wurde seitens der Stadt Wien ein „Call für Maßnahmen gegen den Frauen- und Mädchenhandel“ durchgeführt: Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit und Nichtregierungsorganisationen waren eingeladen, Projektvorschläge für Maßnahmen gegen den Frauen- und Mädchenhandel in Osteuropa einzureichen. Aufgrund dieser Projektvorschläge konnten im Jahr 2007 eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels in Albanien, Mazedonien und Moldau verwirklicht werden. Diese Projekte zielten auf die Information und Sensibilisierung von Mädchen und Frauen ab.

- Die MA 57 – Frauenabteilung der Stadt Wien veranstaltete am 6.12.2007 eine internationale Fachkonferenz im Rahmen des „FemCities“³ Frauen-Städte-Netzwerkes. Gemeinsam mit Gender-ExpertInnen diverser Stadtverwaltungen und Nichtregierungsorganisationen aus insgesamt sechs Ländern wurde „Frauenhandel“ als einer von zwei Themenschwerpunkten sowie zukünftige Aktivitäten des Netzwerkes diskutiert. In einem anschließenden Workshop wurden vertiefend das Problemausmaß und Handlungsmöglichkeiten von Stadtverwaltungen und Nichtregierungsorganisationen erörtert.

6.3. Trainings und Koordination von Maßnahmen für Vollzugsorgane der Strafverfolgung

Trainings für Vollzugsorgane und Koordination von Maßnahmen für Vollzugsorgane der Strafverfolgung werden in der Region Südosteuropa inklusive Moldau in enger Abstimmung mit den lokalen Behörden durchgeführt.

6.4. Bilaterale Zusammenarbeit zum Schutz der Familienangehörigen von Opfern von Menschenhandel in den Herkunftsländern

Das BM.I arbeitet intensiv mit den Behörden der Herkunftsländer zusammen. Aufgrund dieser internationalen Zusammenarbeit können die Familienangehörigen der Opfer von Menschenhandel vor Vergeltungsmaßnahmen der MenschenhändlerInnen geschützt werden. Ebenso geht die „Drehscheibe Wien“ im Rahmen ihrer Tätigkeit in Rumänien und Bulgarien konkret auf die Bedürfnisse der Eltern von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, ein.

6.5. Leitung des COSPOL-Projekts zur Bekämpfung des Menschenhandels (Comprehensive Operational Strategic Planning for the Police), das sich schwerpunktmäßig mit der Bekämpfung von Menschenhandel in Verbindung mit Organisierte Kriminalität (OK)-Gruppen aus Rumänien beschäftigt

Im Juni 2006 kam die „Task Force der PolizeichefInnen“ überein, eine „COSPOL - Trafficking Human Beings (THB)“ - Gruppe mit Österreich als „Driver“ und Rumänien als „Co-Driver“ einzurichten.

Bei einer am 25. September 2006 in Wien abgehaltenen Sitzung kamen Verantwortliche aus Österreich, Rumänien, EUROPOL und die „EPCTF („European Police Chiefs Task Force“)-Support Unit“ überein, dass das Hauptaugenmerk dieser THB-Gruppe auf Rumänien und insbesondere auf rumänische kriminelle Gruppen, die Frauen- und Kinderhandel zwecks sexueller Ausbeutung in der EU betreiben, gelegt werden sollte. Rumänien wurde aufgrund der hohen Aktivitäten rumänischer MenschenhändlerInnen und der großen Zahl an angezeigten oder identifizierten rumänischen Opfern des Menschenhandels ausgewählt.

Das Ziel der Gruppe ist es, rumänische kriminelle Organisationen, die in der EU aktiv sind, zu identifizieren und strafrechtlich mit aller Konsequenz zu verfolgen.

Der Entwurf des Aktionsplanes wurde bei der am 3. Oktober 2006 bei EUROPOL abgehaltenen EPCTF-Sitzung präsentiert und einstimmig angenommen. Zusätzlich zu den sechs „Forerunner Staaten“, die bereits ihr Interesse an einer Teilnahme in dieser Gruppe kundgetan haben – Finnland, Italien, Malta, Niederlande, slowakische Republik und Spanien – haben die EPCTF-Delegierten aus Deutschland und Polen ebenfalls ihre Unterstützung für dieses Projekt geäußert.

³ „FemCities“ ist das 1997 als Milena von der Stadt Wien initiierte Frauen-Städte-Netzwerk, welches Tradition in der Zusammenarbeit mit Städten im Vierländereck Österreich, Tschechien, der Slowakei und Ungarn hat.

2007 wurde nun ein „COLLECTION PLAN“ ausgearbeitet. Als erster Schritt wurde vorgesehen, dass alle österreichischen Sicherheitsdienststellen, vor allem die Grenzdienststellen, für einen Zeitraum von 3 Monaten verdächtige (vorwiegend rumänische) Fahrzeuge und deren Insassen erfassen und monatlich zwecks näherer Recherchen das Ergebnis an das BK übermitteln. Die Mitgliedsländer wurden ebenfalls ersucht, eine ähnliche Vorgehensweise anzustreben, um ein Lagebild zu erhalten, bzw. um Ansätze für gemeinsame operative Ermittlungsschritte zu erhalten.

Die Erkenntnis- bzw. Lageberichte der einzelnen Staaten wurden dann von EUROPOL einer analytischen Auswertung zugeführt.

Weiters kam es zu einer Verzögerung aufgrund von Reformen beim rumänischen „Co-Driver“ und der Abberufung der rumänischen Projektverantwortlichen.

Nach eingehender Diskussion und Auswertung der eingelangten Informationen wurde ein Analysebericht erstellt, der aufzeigt, dass organisierte kriminelle Gruppierungen hinter dem Menschenhandel stecken und die strafrechtliche, operative Aufarbeitung mit April 2008 beginnen wird. In der ersten Phase wird das Herkunftsland, einige Transit- sowie mehrere Destinationsländer in die gemeinsamen Ermittlungen eingebunden werden.

Die Bemühungen zur erfolgreichen Umsetzung des Projektes werden somit fortgesetzt. Das Endziel, die Zerschlagung von international tätigen kriminellen Gruppierungen und deren Zuführung zu einer gerichtlichen Verurteilung, ist somit gegeben und wird vorrangig verfolgt werden.

6.6. Prüfung zielgerichteter Rückkehr- und Reintegrationsprogramme unter dem Europäischen Rückkehrfonds

Für Projektmöglichkeiten wird im Rahmen des an die EK zu übermittelnden Mehrjahresprogramms für den EU-Rückkehrfonds vorgesorgt. Innerstaatlich ist geplant, ab dem Programmjahr 2009 im Rückkehrfonds unter internationaler Beteiligung mit der Entwicklung eines Programms zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration von Frauen in deren Heimatländer in Südosteuropa zu beginnen. In weiterer Folge kann dieses Feld – bedarfsorientiert – mit den alljährlich folgenden Projektaufufen nachhaltig abgedeckt werden.

Die ADA führt in Kooperation mit dem BM.I und dem Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) eine Koordination der Rückkehr- und Reintegrationshilfe für freiwillig Rückkehrende nach Moldau durch.

STATISTIK

7.1. Bericht über die getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels

siehe gegenständlicher Bericht

7.2. Spezifische Datenerfassung

Statistische Zahlen zum Menschenhandel:

Gerichtliche Kriminalstatistik:

Menschenhandel - §104a StGB

Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen - §214 StGB

Zuführen zur Prostitution - §215 StGB

Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger - § 215a StGB

Grenzüberschreitender Prostitutionshandel - § 217 StGB

Ausbeutung eines Fremden - §116 FPG

U: Urteil; E: Einstellung; F: Freispruch; LV: Laufende Verfahren (Anmerkung: Zu beachten ist, dass die Verfahren mehrere Jahre dauern können. Daher entspricht die Summe von Urteil, Einstellung, Freispruch und Laufende Verfahren nicht immer der ob. zit. Zahl der gesamten Verfahren.)

VJ-Auswertung:

Aus einer VJ-Auswertung der Verfahren nach §§ 104a, 214, 215, 215a und 217 StGB im Zeitraum 2005 – 2007 sowie nach § 116 FPG (2006 + 2007) ergeben sich nachstehende Anfalls-, Verurteilungs- und Erledigungszahlen:

	2005	2006	2007
§ 104a StGB			
Verfahren gesamt:	16	33	18
davon:			
U: 1	U: 1	U: 9	U: 2
E: 12	E: 12	E: 11	E: 9
F: 0	F: 0	F: 5	F: 1
LV: 3	LV: 3	LV: 8	LV: 6
§ 214 StGB			
Verfahren gesamt:	16	12	33
davon:			
U: 4	U: 4	U: 2	U: 1
E: 5	E: 5	E: 8	E: 30
F: 2	F: 2	F: 0	F: 2

	LV: 5	LV: 2	LV: 0
§ 215 StGB	92	56	104
Verfahren gesamt:	U: 16	U: 7	U: 10
davon:	E: 43	E: 35	E: 76
	F: 9	F: 1	F: 6
	LV: 24	LV: 13	LV: 12
§ 215a StGB			
Verfahren gesamt:	18	16	33
davon:	U: 6	U: 4	U: 8
	E: 5	E: 8	E: 9
	F: 2	F: 4	F: 19
	LV: 5	LV: 0	LV: 0
§ 217 StGB			
Verfahren gesamt:	542	395	524
davon:	U: 76	U: 75	U: 85
	E: 299	E: 169	E: 232
	F: 35	F: 29	F: 30
	LV: 132	LV: 122	LV: 177
§ 116 FPG			
Verfahren gesamt:		15	28
davon:		U: 0	U: 1
		E: 15	E: 13
		F: 0	F: 6
		LV: 0	LV: 8

Zur Verbesserung der Datengrundlagen der Kriminaljustiz und zur Umsetzung der im Regierungsprogramm 2007 – 2010 und im Entschließungsantrag des Nationalrats vom 22.3.2007 (13/E XXIII. GP) vorgesehenen Justizstatistiken wurde im Mai 2007 im BMJ eine

statistische Arbeitsgruppe eingesetzt, an der sämtliche mit der Erstellung von Justizstatistiken befassten Stellen (BMJ, Vollzugsdirektion, BM.I, Bundespolizeidirektion-Wien Strafrechtsregisteramt, Statistik Austria, Bundesrechenzentrum (BRZ); Neustart) und der wissenschaftliche Bereich (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Universität Wien – Strafrecht) beteiligt sind.

Das Mandat der Arbeitsgruppe umfasst dabei u.a. die Schaffung einer allgemeinen Justizverledigungsstatistik, in der alle staatlichen Reaktionen auf strafrechtliches Verhalten von der Anzeigenerstattung bzw. der Einleitung des Verfahrens bis zum Urteil und den im Strafvollzug getroffenen Entscheidungen abgebildet werden sollen.

Zudem wird auf die Einführung von Klassifikationen zur deliktsunabhängigen Erfassung strafrechtlicher Phänomene und von Opfereigenschaften hingearbeitet. Die Umsetzung dieses Vorhabens würde es ermöglichen, dass auch der Bereich des Menschenhandels über den gesamten justiziellen Prozess hindurch vollständig statistisch erfasst und dargestellt werden kann.

7.3. Statistik-Projekt zur Vereinheitlichung von Daten im Bereich Menschenhandel innerhalb der EU

Eine große Herausforderung bei der Bekämpfung des Menschenhandels ist die Erfassung von verlässlichen und vergleichbaren Daten in allen EU-Mitgliedstaaten. Im „EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels“ wurde definiert, dass die Europäische Kommission (EK) einheitliche Richtlinien für die Datensammlung samt vergleichbaren Indikatoren vorstellen soll. Das BM.I wird sich in die Vorarbeiten einbringen und führt derzeit gemeinsam mit Belgien, Italien, Luxemburg, Schweden und Ungarn sowie mit Europol, „International Centre for Migration Policy Development“ (ICMPD) und der IOM als Hauptpartner ein Projekt durch, in dem Richtlinien, Standards und vergleichbare Indikatoren für die Datensammlung zum Thema Menschenhandel entwickelt werden. Das Ergebnis soll als Basis für die von der EK vorzuschlagenden Richtlinien dienen und in der ersten Jahreshälfte 2009 vorliegen.

Ständige Mitwirkende der Task Force Menschenhandel laut MRV aus 2004

(GZ 904.01.101/0166e-IV.7a/2004)

- Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
- Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
- Bundesministerium für Inneres
- Bundesministerium für Justiz
- Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
- Bundesministerium für Frauen Medien und öffentlicher Dienst
- LEFÖ-IBF Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

Folgende Einrichtungen nehmen regelmäßig an den Sitzungen der Task Force Menschenhandel teil:

- Bundesministerium für Landesverteidigung
- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

- ADA
- Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte

- Amt der Wiener Landesregierung MA 35
- Amt der Burgenländischen Landesregierung
- Amt der Kärntner Landesregierung
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
- Amt der Salzburger Landesregierung
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- Amt der Tiroler Landesregierung
- Amt der Vorarlberger Landesregierung

Mandat des Nationalen Koordinators/der Nationalen Koordinatorin zur Bekämpfung des Menschenhandels

- Vorsitz in der Task Force Menschenhandel (TF-MH)
- Einberufung von vier Sitzungen der TF-MH pro Jahr
- Einberufung außerordentlicher Sitzungen der TF-MH auf Ersuchen von Mitgliedern der TF-MH
- Verfassung des Berichts der TF-MH über die getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels
- Kontinuierliche Überprüfung der Umsetzung des nationalen Aktionsplans und Berichterstattung darüber an die TF-MH
- Information der TF-MH über relevante internationale Entwicklungen
- Setzung von Initiativen betreffend die Schwerpunkte in der Tätigkeit der TF-MH
- Vertretung der TF-MH in der Öffentlichkeit
- Vertretung der TF-MH in Fachgremien und internationalen Foren
- Ansprechstelle für internationale und nationale Organisationen
- Bei Bedarf kann sich der Nationale Koordinator/die Nationale Koordinatorin von den ständigen Mitwirkenden der TF-MH und den an den Sitzungen teilnehmenden Institutionen in seinen/ihren Aktivitäten nach innen und außen vertreten lassen.